

Schadenanzeige zur Reparaturkostenversicherung

PRIMA!

Wichtig: Bitte sofort bei Schadeneintritt die nachstehende Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG beachten und auf alle Fälle vor Beginn von Reparaturarbeiten Meldung an:

REKOGA AG

Postfach 300543
44235 Dortmund

REKOGA - Telefon: 0231 44 22 110

REKOGA - Telefax: 0231 44 22 118

REKOGA - Email: schaden@rekoga.de

Gleichzeitig mit der Schadenmeldung ist es erforderlich, diese Schadenanzeige vollständig ausgefüllt und unterzeichnet in Textform per Mail, Telefax oder auf sonstigem Übermittlungsweg an REKOGA zu senden. Die Weisungen des REKOGA Schadensachbearbeiters in Hinblick auf Art, Umfang und Ort der Reparatur sind zur Erhaltung des Anspruchs zwingend zu befolgen.



Angaben zum Anspruchsteller

¹⁾ Freiwillige Angaben

Vorname und Nachname des Versicherungsnehmers / Anspruchstellers

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Wohnort

Telefonnummer für Rückfragen¹⁾

E-Mail zur schnelleren Bearbeitung¹⁾

Ja Nein
Ich bin Vorsteuerabzugsberechtigt (z.B. Firmenwagen)

Angaben zum Fahrzeug

Amtliches Kennzeichen Kilometerstand Datum Schadeneintritt Schadenort

Wo kann das Fahrzeug aktuell besichtigt werden?

Anschrift, Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort

Ansprechpartner Telefonnummer des Ansprechpartners

Wurde das Fahrzeug noch zur Werkstatt gefahren? Ja Nein
Wurde der Schaden bereits gemeldet? Ja Nein

Die Reparaturarbeiten wurden noch nicht begonnen bereits begonnen bereits fertiggestellt

Kostenerstattung

Name des Kontoinhabers IBAN

Name des Kreditinstituts BIC

Die Kostenerstattung soll erfolgen an Werkstatt Versicherungsnehmer anderen

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen kann der Versicherer, die EUROPA Versicherung AG, von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie ihm jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs seiner Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und dem Versicherer die sachgerechte Prüfung seiner Leistungspflicht insoweit zu ermöglichen, als Sie ihm alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Der Versicherer kann ebenfalls verlangen, dass Sie ihm Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen den vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie dem Versicherer vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber der Versicherer kann seine Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleibt der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, wird der Versicherer in jedem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet. Die REKOGA AG ist berechtigt, die Rechte der EUROPA Versicherung AG wahrzunehmen und gegenüber dem Versicherungsnehmer zu vertreten.

Ich bestätige, die vorstehende Mitteilung gelesen zu haben. Die von mir gemachten Angaben sind wahrheitsgemäß.

Datum Unterschrift des Versicherungsnehmers /Anspruchstellers

Defekte an der Fahrzeugtechnik sind leider nicht vermeidbar und treten zumeist plötzlich und unerwartet auf. Unser Bestreben ist, Ihnen kompetent, schnell und sicher zu helfen. Dazu benötigen wir Ihre auch Mithilfe. Wir bitten Sie daher, folgende Vorgehensweise zu beachten:

Wenn Sie ein Problem an Ihrem Fahrzeug bemerken

Wenn Sie ein Problem an Ihrem Fahrzeug bemerken, nehmen Sie bitte, wenn eben möglich, telefonisch Kontakt mit unseren Schadensachbearbeitern auf. Unsere Rufnummer lautet: 0231 - 44 22 110. Unsere Mitarbeiter sind erfahrene Kfz-Meister und werden Ihnen helfen, die weiteren Maßnahmen zu koordinieren. Falls Ihnen eine telefonische Kontaktaufnahme nicht möglich ist, erreichen Sie uns auch per Fax: 0231 - 44 22 118 oder per Email: info@rekoga.de. Unsere Mitarbeiter werden sich dann schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Die Wahl der Reparaturwerkstatt

Wir empfehlen Ihnen, sich zudem im Falle eines Schadens an Ihrem Fahrzeug, mit Ihrem Händler in Verbindung zu setzen. Er wird Ihnen zuverlässig und kompetent helfen. Sollte Ihnen das, z.B. aus Gründen der Entfernung, nicht möglich sein, können Sie gern Ihr Fahrzeug zur Schadenfeststellung in einen Kfz-Meisterbetrieb Ihres Vertrauens bringen. Das kann sowohl eine freie Kfz-Meisterwerkstatt als auch eine Vertragswerkstatt des Fahrzeugherstellers sein. Gern sind wir Ihnen auch bei der Auswahl einer geeigneten Werkstatt für Ihr Fahrzeug behilflich.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass eine „private“ Reparaturdurchführung z.B. „durch einen guten Bekannten auf dem Garagenhof“ von uns nicht akzeptiert werden kann.

Bitte beachten Sie, dass wir auch bei der Wahl einer freien Werkstatt nur maximal die Verrechnungssätze erstatten, die bei der Reparaturdurchführung in einer entsprechenden Vertragswerkstätte angefallen wären.

Vor der Erteilung von Reparaturaufträgen

Zur Sicherung Ihrer Ansprüche ist es erforderlich, vor der Beauftragung von Reparatur- oder Überprüfungsarbeiten an dem versicherten Fahrzeug eine Reparaturfreigabe durch unsere Schadenabteilung einzuholen.

Hierzu erfolgt zunächst eine Abstimmung zwischen unseren Schadenbearbeitern und den Werkstattmeistern.

Im Regelfall erteilen wir sodann auf der Basis eines durch die Werkstatt vorgelegten Kostenvorschlages die Reparaturfreigabe nebst Kostenübernahmebestätigung, welcher exakt der Betrag der von uns getragenen anteiligen Kosten zu entnehmen ist.

Da auch wir daran interessiert sind, dass Sie schnellstmöglich wieder über Ihr Fahrzeug verfügen können, sind wir bestrebt, die schriftliche Reparaturfreigabe innerhalb von 30 Minuten nach Eingang des Kostenvorschlages per Fax oder Mail zu erteilen. Insofern verfügt die Werkstatt zumeist eher über die Kostenübernahmebestätigung durch uns als über zu bestellende Ersatzteile.

Die Schadenanzeige

Zur weitergehenden Bearbeitung des Schadenfalles benötigen wir dann die von Ihnen ausgefüllte und unterzeichnete Schadenanzeige. Ein entsprechendes Formular finden Sie auf der nächsten Seite dieser Hinweise. Mithilfe der Schadenanzeige melden Sie Ihre Forderungen bei dem Versicherer an und teilen die zur Schadenregulierung erforderlichen Informationen mit. Sollte die Vorlage weitergehender Unterlagen, wie z.B. Inspektions- und Wartungsnachweise, erforderlich sein, erfolgt noch eine Abstimmung durch unsere Schadenabteilung.

In dem Unterpunkt „Kostenerstattung“ geben Sie uns an, auf welches Konto wir regulieren sollen. Wenn Sie hier die Bankverbindung der Werkstatt eintragen, erstatten wir -analog einer Kostenabtretung- den Regulierungsbetrag direkt an die Werkstatt.

Wir bitten Sie, der Mitteilung an den Versicherungsnehmer über die Folgen der Verletzung der Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall besondere Beachtung zu schenken. Diese Mitteilung ist wichtiger Bestandteil der Schadenanzeige.

Die Reparaturdurchführung und Rechnungsstellung

Mit Erhalt der Reparaturfreigabe kann die Reparatur von Ihnen in Auftrag geben werden. Zu diesem Zeitpunkt sollten Sie, entsprechend der von Ihnen in der Schadenanzeige vorgenommenen Anweisung, mit der Werkstatt die Zahlungsmodalitäten festlegen. Im Regelfall nehmen wir die Regulierung direkt an die Werkstatt vor, so dass Sie bei der Abholung des Fahrzeuges nicht den vollen Rechnungsbetrag vorauslagern müssen, sondern lediglich den gegebenenfalls durch Sie zu tragenden Eigenanteil. Wir bitten Sie darauf zu achten, dass die Rechnung stets auf den Versicherungsnehmer fakturiert und ausgestellt werden soll.

Die Schadenregulierung

Nach dem Eingang der zur Regulierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere der vollständigen Schadenanzeige sowie der Reparaturrechnung (Original) wird von uns die Endabrechnung und schnellstmögliche Erstattung des Regulierungsbetrages auf das von Ihnen angegebene Konto vorgenommen. Somit ist der Schadenfall, wie wir hoffen, zu Ihrer Zufriedenheit abgeschlossen.

Kontakt und weitere Informationen

REKOGA AG, Brandisstraße 48, 44265 Dortmund, Tel: 0231 4422110 - Fax: 0231 4422118 - Email: info@rekoga.de